

verloren geht, daß sie in vielen Fällen im Gegentheil noch gewinnen, weil die Fälle, die nach 100 Jahren vorkommen, immer noch etwas beitragen.“ Ich muß ferner auf eine Aeußerung desselben Herrn Regierungscommissars, der heute in unserer Mitte ist, verweisen. Diese lautet: „Bei dem Ablösungsgesetze von 1832 hat man aber nichtsdestoweniger nach Vorgang der preussischen Gesetzgebung ein scheinbar einfaches Verfahren bezeichnet, um die Ablösungsrenten zu finden. Man hat sich dabei nicht der von der Wissenschaft unmittelbar an die Hand gegebenen Discontorechnungen bedient, sondern des Verfahrens, welches Sr. Königl. Hoheit gestern schon auseinandergesetzt haben, daß nämlich das gesammte präsumtive Lehngeldeinkommen eines Jahrhunderts durch 100 dividirt und danach die Ablösungsrente eines Jahres bestimmt werde.“ Selbst damals hat also der Hr. Reg.-Commissar zugestanden, daß gerade durch die Discontorechnung den Berechtigten noch mehr Vortheile zugewendet werden würden, als nach dem Gesetze von 1832. Wenn übrigens die Berechtigten sich so sehr durch den Gesetzentwurf, wie er emendirt worden ist, beeinträchtigt fühlen sollten, so wäre es wahrhaft wunderbar, daß, nachdem darüber schon vor sieben Wochen in der ersten Kammer Beschluß gefaßt worden ist, keine Beschwerde darüber laut geworden wäre. Sie werden darüber weder ein Wort in der Presse gelesen haben, noch werden Sie gehört haben, daß deshalb eine Petition an die Kammern eingegangen ist. Nichts von alle dem. Man scheint eine Unbilligkeit gar nicht darin zu finden und wenn ja Opfer erheischt werden sollten, diese Opfer gern bringen zu wollen. Der Antrag des Abg. v. Dieskau: „Die Entrichtung von Lehngeld beim Wechsel in der Person des Erbzinsherrn und bei Vererbung des Erbzinsgutes auf die Descendenten des Erbzinsmannes, sowie inwiefern sie sich auf Verjährung und Herkommen stützt, ist ohne Entschädigung aufgehoben;“ dieser Antrag ist allerdings in ein sehr beschauliches Gewand gekleidet, wenn man dies aber abzieht, so heißt der Antrag einfach: das Lehngeld ist unentgeltlich aufgehoben. Nämlich im Vererbungsfalle und in manu dominante soll kein Lehngeld gegeben werden, aber es soll auch keins gegeben werden, wenn es auf Verjährung und Herkommen beruht. Nun, da bleibt nichts weiter übrig, als das Lehngeld, welches noch auf einem besondern Vertrage beruht. Aber fast alles Lehngeld beruht auf Verjährung oder Herkommen, und sollte es sich ja irgendwo auf Vertrag stützen, so wird es äußerst schwierig sein, diesen Vertrag nachzuweisen. Für diesen Antrag können Sie ganz einfach den annehmen: Alles Lehngeld ist ohne Entgelt aufgehoben. Ihn kann ich aber nicht anempfehlen; um so weniger, als die Staatsregierung sich nicht einmal geneigt gezeigt hat, auf den unsrigen einzugehen.

Staatsminister v. Friesen: Nur zwei Worte noch zu dem, was der Herr Berichterstatter soeben gesagt hat. Er hat sich auf den Vorgang in Preußen bezogen, das ist ganz richtig, da ist auch als Maximum die Zahl von drei Fällen in hundert Jahren angenommen worden. Dort sind aber zwei

wesentliche Umstände, welche die Sache anders gestalten, als bei uns, nämlich es geben dort die Landrentenbriefe vier Procent Zinsen und dann wird dort die von der Staatsregierung sowohl, als vom Herrn Berichterstatter für richtig gehaltene Zinseszinsrechnung nicht angewendet, sondern es wird der Gesamtwert der Fälle in einem Jahrhunderte nach gleichen Theilen auf die einzelnen Jahre vertheilt, also kein interusurium berechnet. Insofern muß ich aber dem Herrn Berichterstatter widersprechen, als doch in den meisten Fällen dadurch Vortheile für die Berechtigten erzielt werden. Das Beispiel von Preußen paßt also nicht auf unsere Verhältnisse. Wenn ferner der Herr Berichterstatter gesagt hat, es wären die Berechtigten in der Mehrzahl zufrieden mit dem Vorschlage des Ausschusses, weil keine Petitionen eingegangen wären, so kann ich versichern, daß bei der Staatsregierung dergleichen Petitionen eingegangen sind.

Präsident Cuno: Bei der Abstimmung, meine Herren, beabsichtige ich, die erste Frage auf den Dieskau'schen Antrag zu richten, ein Antrag, der vor §. 4 als §. 4 a. gestellt werden soll. Es lautet dieser Antrag, um denselben Ihnen ins Gedächtniß zurückzurufen, folgendermaßen: „Die Entrichtung von Lehngeld beim Wechsel in der Person des Erbzinsherrn und bei Vererbung des Erbzinsgutes auf die Descendenten des Erbzinsmannes, sowie inwiefern sie sich auf Verjährung und Herkommen stützt, ist ohne Entschädigung aufgehoben“. Wird der Antrag des Abg. v. Dieskau angenommen, so würde sich dadurch, wie von selbst folgt, eine redactionelle Veränderung in §. 4 b. nothwendig machen. Wird der Antrag dagegen verworfen, so beabsichtige ich dann, auf die einzelnen Veränderungen, welche Ihr Ausschuss Seite 364 unter a., b., c. und d. beantragt, besondere Fragen zu stellen. Sind Sie mit diesem Gange der Fragstellung einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich habe hierbei noch etwas vergessen; ich werde, wenn über die vier Abänderungen abgestimmt ist, welche der Ausschuss beantragt, noch eine Frage auf den Antrag des Vicepräsidenten Haberkorn zu richten haben, einen Antrag mehr redactioneller Natur, wonach die Worte aus dem Satze des §. 4: „eine Wahrscheinlichkeitsberechnung der Zeiträume, in welchen die Fälle der Lehngeldentrichtung sich wiederholen werden, anzulegen. Dabei sind“, wegbleiben sollen. Wenn Sie, wie ich wohl annehmen darf, mit dem von mir beabsichtigten Gange der Fragstellung einverstanden sind, so richte ich nun sogleich an Sie die erste Frage auf den v. Dieskau'schen Antrag. Wollen Sie nach dem Vorschlage des Abg. v. Dieskau einen §. 4 a. folgenden Inhalts in das Gesetz einschalten: „Die Entrichtung von Lehngeld beim Wechsel in der Person des Erbzinsherrn und bei Vererbung des Erbzinsgutes auf die Descendenten des Erbzinsmannes, sowie inwiefern sie sich auf Verjährung und Herkommen